

Aus der Mathematik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **2 (1862)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und einseitige Anstrengung uns um eine schöne Anzahl Jahre ärmer macht. Nicht einmal das auf diese Weise verursachte frühe Alter kann der müde Lehrer in einer ruhigen Lebensart zubringen, da seine Vermögensverhältnisse ihm gewöhnlich nicht gestatten, sich in Ruhestand zurückzuziehen; so daß ihn denn meistens erst der Tod von seiner erschöpfenden Arbeit erlöst. Nachdem wir nun gefunden, daß der Lehrer durch den Unterricht und durch die nothwendigen Correkturen und Vorbereitungen geistige Arbeit in Fülle hat, so dürfen wir nicht vergessen, daß die allfällig übrige Zeit noch keineswegs eine freie und müßige Zeit ist, sondern daß sie von den meisten Lehrern zum Erwerb von Existenzmitteln für ihn und seine Familie, also zu Nebengeschäften benutzt werden muß. Diese Nebengeschäfte sind nun größtentheils wieder geistiger Natur, gewähren daher nicht Erholung, sondern Abspannung; sie sind es ganz besonders, die den Lehrer zwingen, sich den Schlaf zu verkürzen, diese Pause des Lebens, welche den Menschen so auffallend zu stärken vermag. Ein großer Philosoph sagt nicht umsonst: „Nehmt dem Menschen Hoffnung und Schlaf und er ist das unglücklichste Geschöpf auf Erden.“ Verkürzung am Schlaf verkürzt das Leben und macht uns ungewöhnlich früh alt. Wie kann sich der Lehrer in dieser Hinsicht schonen?

Auf diese Frage fehlt mir die Antwort. Hier, wo Staat und Gemeinden, unsere Stellung und besonders unsere Familien fortwährende Anstrengung, wo aber auf der andern Seite Gesundheitsrückichten Schonung gebieten, fehlt mir Rath und That.

(Schluß folgt.)

Anmerkung. Als der Gesundheit und ganz besonders dann auch der Schule nachtheilig betrachte ich es, daß der Lehrer in vielen Gemeinden, entweder in Folge einer kargen Lehrerbefoldung oder weil man einzig auf ihn beschränkt ist, sich genöthigt sieht, außer dem Schulamt noch eine Gemeindegemeinschaftsstelle zu bekleiden.

Aus der Mathematik.

Auflösung der 3. Aufgabe. Nach §. 32 des Organisationsgesetzes vom 26. Juni 1856 wird jeder bernische Lehrer angehalten der Lehrerkasse seines Kantons beizutreten, wenn er nicht wichtiger, damit verbundener Rechte verlustig gehen will. Da das reine Vermögen

der Kasse laut Rechnung vom Jahr 1861 Fr. 375,093 beträgt, so verspricht der Beitritt jedem Lehrer eine ordentliche Jahresrente, welche je nach dem Alter des Lehrers bei dessen Eintritt, mehr oder weniger vortheilhaft angelegt werden kann, in welcher Beziehung hier drei Fälle in's Auge gefaßt werden sollen.

a) Nach den gegenwärtig geltenden, gesetzlichen Bestimmungen kann ein bernischer Lehrer möglicherweise schon im laufenden 20. Altersjahre der Kasse beitreten, vorausgesetzt, daß der Beitritt im Sommer nach der Patentirung geschieht. Legt man die geltenden Regeln der Ersparnißkassenrechnung zu Grunde, so hätte also derselbe bei den üblichen 4 Prozenten zu fordern:

- 1) Im 1. Jahr 25 Fr.
- 2) „ 2. „ 25, 1, 04 + 25.
- 3) „ 3. „ 25. 1, 04² + 25. 1, 04 + 25.
- ⋮
- 10) „ 10 „ 25. 1, 04⁹ + 25. 1, 04⁸ + 25. 1, 04⁷ + 25.
1, 04 + 25.

Die Forderung für die 1. Periode stellt mithin eine umgekehrte geometrische Progression dar mit dem Anfangsglied 25, der Anzahl der Glieder 10 und dem Exponenten 1, 04; folglich ist, wenn die Progression summiert wird, die Forderung nach 10 Jahren

$$s' = 25. \frac{1, 04^{10} - 1}{1, 04 - 1}, \text{ oder — da dieselbenoch 20 Jahre liegen bleibt:}$$

$$1) s' = 25. \frac{1, 04^{10} - 1}{1, 04 - 1} \cdot 1, 04^{20}.$$

Ebenso findet sich die Forderung für die Einlagen in der 2. Periode am Ende derselben nach 10 Jahren:

$$s'' = 15. \frac{1, 04^{10} - 1}{1, 04 - 1}, \text{ oder — da dieselbenoch 10 Jahre liegen bleibt:}$$

$$2) s'' = 15. \frac{1, 04^{10} - 1}{1, 04 - 1} \cdot 1, 04^{20}.$$

Endlich findet sich die Forderung für die Einlagen in der 3. Periode am Ende derselben nach 10 Jahren:

$$3) s''' = 5. \frac{1, 04^{10} - 1}{1, 04 - 1}$$

Somit ist die Gesamtforderung nach 30 Jahren:

$$1) S' = 25 \cdot \frac{1,04^{10} - 1}{1,04 - 1} \cdot 1,04^{20} + 15 \cdot \frac{1,04^{10} - 1}{1,04 - 1} \cdot 1,04^{10} + 5 \cdot \frac{1,04^{10} - 1}{1,04 - 1}$$

$$= 984,271 \text{ oder } \mathbf{984 \text{ Fr. } 27 \text{ Rp.}}$$

Da aber der Einleger nach Verfluß der 30 Jahre laut Annahme erst das 49. Altersjahr zurückgelegt, so muß er noch 6 Jahre zuwarten, bis er zum Bezug der Pension berechtigt ist, folglich beträgt dann die Forderung:

2) $S'' = 984,271 \cdot 1,04^6$ oder **1245 Fr. 24 Rp.**, die dann jährlich 80 Fr. oder **6,41 %** abwerfen.

b) Günstiger gestaltet sich die Rechnung, wenn der Lehrer gerade 30 Jahre gerade vor dem zurückgelegten 55. Altersjahr, also nach zurückgelegtem 25. Altersjahr der Kasse beiträgt, in welchem Fall er dann noch nichts nachzuzahlen hat und sofort nach Verfluß des letzten Einlagejahres pensionsberechtigt wird. Für diesen Fall ist die Forderung die bereits oben sub 1 berechnete, nämlich:

$S' = 984 \text{ Fr. } 27 \text{ Rp.}$, welche ebenfalls 80 Fr. jährlicher Rente oder **8,13 %** abwerfen.

c) Am vortheilhaftesten wird die Geldanwendung, wenn der Lehrer den im §. 4 der Statuten vorgesehenen äußersten Termin abwartet, laut welchem der Beitritt noch nach zurückgelegtem 39. Altersjahr geschehen darf, für welchen Fall der Lehrer dann für 14 Jahre zehnmal 25 Fr. und viermal 15 Fr. oder im Ganzen 310 Fr. ohne Zinsen nachzuzahlen hat, so daß nach Verfluß der weitem 16 Jahre, nach welchen er pensionsberechtigt wird, seine Forderung, ähnlich wie oben berechnet, beträgt:

$$S' = 310 \cdot 1,04^{16} + 15 \cdot \frac{1,04^{10} - 1}{1,04 - 1} \cdot 1,04^{10} + 5 \cdot \frac{1,04^{10} - 1}{1,04 - 1}$$

= 787,930 oder **787 Fr. 93 Rp.**, welche ebenfalls 80 Fr. oder **10,15 %** abwerfen, wobei aber zu bemerken ist, daß der Vortheil gegenüber den beiden andern Fällen in Wirklichkeit nicht existiert, indem es dem jüngern Lehrer leichter vorkommen dürfte, die schuldigen Einlagen nach und nach zu entrichten, als dann später etwa als Familienvater die Summe von 310 Fr. auf einmal zu zahlen.

Wird der zweite Fall als der normale und durchschnittliche angenommen, so produziert also die Lehrerkasse vom zurückgelegten 55. Al-

tersjahr an **S. 13** % jährlicher Rente des eingelegten Geldes, was gegen ähnliche Anstalten dieser Art immerhin eine vortheilhafte Geldanwendung genannt werden kann, indem z. B. die schweizerische Rentenanstalt dem Einleger im 55. Altersjahr ungefähr die gleiche Rente zusichert. Außer diesen direkten Vortheilen darf indessen der Lehrer die indirekten, die damit in Verbindung stehen und von großer Bedeutung werden können, nicht übersehen, nämlich:

- 1) Die Berechtigung zum Bezug eines jährlichen Leibgedings von dem dazu ausgesetzten Staatskredite bis auf den Betrag von 80 Fr. (§. 31 der Statuten).
- 2) Der Fortbezug der Pension Seitens der Wittve und der Kinder beim Absterben des Lehrers (§. 12 der Stat.).
- 3) Die Berechtigung zum Bezug der Pension unter Umständen auch schon vor dem 55. Jahre (§. 12 der Stat.).
- 4) Die Berechtigung zum Bezug von außerordentlichen Unterstützungen Seitens der Kasse (§. 14 der Stat.).

Korrespondenz. * Den Abend auf die Weihnacht feierte die kleine gem. Schule von Schwendibach mit ihrem Lehrer W. ein recht sinniges und gemüthliches Weihnachtsfestchen, dem auch etliche Erwachsene, sowie auch einige Vorgesetzte der Gemeinde beiwohnten.

Auf einer breitternen Unterlage mit Moos besetzt, prangte ein allerliebstes Christbäumchen im Glanze der angezündeten Wachskerzen, an welchem Naschwerk und kleine Gaben für die Schüler aufgehängt waren. Neben dem Bäumchen stand, ebenfalls auf hölzernem Fundamente ruhend, eine andere Darstellung, die den Blick des aufmerksamen Beobachters nicht weniger fesselte und welche die Geburt des Heilandes zu Bethlehem symbolisch veranschaulichte. — Auf einer grünen Triste mit Bäumchen bekränzt weideten friedliche Hirten ihre Heerden, die aus Kühen, Schafen und Ziegen bestanden. Auch einige Herbergen für Hirten, sowie auch Ställe für das Vieh lagen zerstreut auf der Wiesenfläche umher. Das ganze Bild bot eine ländliche Scene dar. Im Hintergrunde stand ein kleiner Stall mit Barren und Krippe von Holz, in welcher letzterer das Christkind in Windeln gewickelt dalag. Man

*) Die letzte Nummer konnte diese Korrespondenz nicht veröffentlichen, weil sie zu spät einlangte.

mußte nicht recht, was man mehr bewundern sollte, den kindlich naiven Sinn, der dem Ganzen aufgeprägt war, oder den ästhetischen Geschmack, der in so sinniger Weise sich kund gab.

Noch mehr aber mußte der sittlich religiöse Zweck gefallen, der dem ganzen Feste zu Grunde lag. Der tiefe Ernst, die hohe Wichtigkeit des gefeierten Tages wurde den Kindern auf mannigfaltige Weise an's Herz gelegt; passende Liederverse und geeignete Gedichtchen, die von den Kindern sinngemäß vorgetragen wurden, Weihnachtsgefänge, sowie eine sinnige Weihnachtsbetrachtung gaben dem bescheidenen Festchen Lebendigkeit, Mannigfaltigkeit und religiöse Weihe. Allen Anwesenden bot dieses Festchen einen großen geistigen Genuß. Die Opferbereitschaft dieses Lehrers verdient um so mehr Anerkennung, da er aus eigenen Mitteln die Ausgaben bestritt. Ehre diesem Kinderfreund!

Mittelland. (Korr.) Der 12. Jänner war für die Gemeinde Murzelen ein Ehren- und Freudentag. Das von allen mit Freuden begrüßte neue Schulhaus sollte eingeweiht werden, was denn auch in einfacher, doch herzlicher Weise geschah. Neben der Schuljugend der Gemeinde hatten sich auch die Erwachsenen zahlreich eingefunden. Der Vortrag einiger Lieder bildete die Einleitung. Dann hielt der Hr. Pfarrer von Wohlen eine passende Ansprache. Er erwähnte zuerst der Veranlassung des Baues und rief dabei den alten Räumen, wo die meisten Glieder der Gemeinde ihre Bildung genossen, ein herzliches Lebewohl. Dann zeigte er auf Grund von 2. B. Moses 3, 5 — „Zieh deine Schuhe aus, denn der Ort, wo du stehst, ist heiliges Land“ — daß die Schule heiliger Boden sei, daß ihr die Zukunft angehöre. Endlich wandte er sich an die Schüler, Eltern, Vorgesetzte und an den Lehrer mit der Ermahnung, in dem Sinn und Geist, den sie hier gezeigt, fortzufahren, damit auf diesem neuen Altar der Jugendbildung auch erfreuliche Opfer dargebracht werden. — Den Schluß der Feier bildete wieder der Vortrag mehrerer Gefänge, unter denen namentlich das „Laßt freudig fromme Lieder schallen“ (Nr. 84 im 3. Synodalheft), vorgetragen vom Männerchor von Wohlen, seinen Eindruck nicht verfehlte.